



Bauliche Anlagen in und an oberirdischen Gewässern Genehmigungsanträge nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)

Für die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in bzw. an oberirdischen Gewässern, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen sind wasserbehördliche Genehmigungen gemäß **§ 57 NWG** vorgeschrieben. Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere Durchlässe, Brücken, Düker, Rohrleitungen, Stege, Spundwände und sonstige bauliche Anlagen, die direkt an das Gewässer angrenzen. Die Genehmigungspflicht gilt für alle Anlagen im, über oder unter dem Gewässerquerschnitt, und einem 5 m breiten Streifen auf beiden Seiten. Die Anlagen dürfen den Wasserabfluss und die Durchfahrt für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung nicht behindern.

Ein gesonderter Antrag braucht nicht gestellt zu werden, wenn für die Anlage auch eine Baugenehmigung nach der Nds. Bauordnung, oder eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist.

Notwendige Unterlagen

Im Genehmigungsantrag sind Bauherr/in, Art der Anlage, und an welchem Gewässer sie gebaut wird anzugeben. Eine Beschreibung der Anlage, ihre Abmessungen und technische Ausführung, Baumental, Abstand zum Gewässer, ggf. Rohrdurchmesser, usw. ist dem Antrag beizufügen. In den Unterlagen muss auch angegeben werden, welche Auswirkungen sich auf den Wasserabfluss und die Gewässerunterhaltung ergeben. Es wird empfohlen, das mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers vorab abzustimmen, und dessen Stellungnahme dem Antrag beizufügen.

Außerdem ist das Naturschutzgesetz zu beachten. Es muss daher angegeben werden, ob von dem Bauvorhaben geschützte Tierarten betroffen werden, welcher Eingriff in die Natur verursacht wird (z.B. Beseitigung von Gehölzen, Verkleinerung der offenen Gewässerstrecke), und was zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlich, und vorgesehen ist. Es ist sinnvoll, das vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, und das Ergebnis den Antragsunterlagen beizufügen.

Genehmigungsverfahren

Der Antrag ist mit den zugehörigen Unterlagen in **3-facher Ausfertigung** bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ist der Antrag vollständig, so muss sie innerhalb von 4 Wochen darüber abschließend entscheiden. Danach gilt die Anlage auch ohne Bescheid als genehmigt.

Solange die Unterlagen nicht ausreichen, gilt die 4-Wochen-Frist nicht. Die Wasserbehörde wird das dem/der Antragsteller/in dann mitteilen, und angeben, was noch nachzuliefern ist.

Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Neben der wasserrechtlichen Genehmigung können für die Anlage weitere Genehmigungen erforderlich sein, die von der Wasserbehörde nicht mit erteilt werden. Brücken und Rohrdurchlässe für Grundstückszufahrten bedürfen z.B. einer Sondernutzungsgenehmigung, wenn dadurch eine neue Zufahrt auf eine öffentliche Straße geschaffen wird. Das ist mit dem Träger der Straßenbaulast vorab zu klären. Auch öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen können Zwangspunkte für die Ausführung der Anlage darstellen.

Oder die Kreuzung einer Leitung mit einem Gewässer bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Sie kann auch an der geplanten Stelle zulässig sein, sich aber dennoch nicht verwirklichen lassen, weil die Leitung in ihrem weiteren Verlauf nicht zugelassen werden kann. Das ist vorab mit der Naturschutzbehörde zu klären.

Die wasserbehördliche Genehmigung ersetzt solche Genehmigungen nicht. Und sie umfasst auch nicht das Recht, fremde Grundstücke zum Bau der Anlage zu benutzen.

Zuständigkeit

Zuständig als Untere Wasserbehörde für die Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich die **Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Postfach 147, 30001 Hannover.**

In Barsinghausen, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg und Wunstorf ist an Gewässern III: Ordnung jeweils die Stadtverwaltung für die Erteilung der Genehmigung nach § 57 NWG zuständig.

Weitere Auskünfte erteilen bei der Region Hannover:

1. Für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover

Herr Gnadt ☎ (0511) 616 – 22688
Herr Hübner ☎ (0511) 616 – 22683

2. Für den Bereich Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg, Springe, Wennigsen

Frau Keil ☎ (0511) 616 – 22733
Herr Losse ☎ (0511) 616 – 22732

3. Für den Bereich Garbsen, Seelze, Wunstorf

Frau Bartels ☎ (0511) 616 – 22730
Herr Kutter ☎ (0511) 616 – 22734

3. Für den Bereich Neustadt am Rübenberge

Herr Brünecke ☎ (0511) 616 – 22730
Herr Kutter ☎ (0511) 616 – 22734

4. Für den Bereich Burgwedel, Isernhagen, Langenhagen, Wedemark

Frau Kappmeier ☎ (0511) 616 – 22709
Herr Dallmann ☎ (0511) 616 – 22706

5. Für den Bereich Burgdorf, Lehrte, Sehnde, Uetze

Herr Volkwein ☎ (0511) 616 – 22716
Herr Thurow ☎ (0511) 616 – 22715

Umfang der Antragsunterlagen (erforderlich sind 3 Ausfertigungen)

1. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Name und Wohnort (bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens) der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- 1.2 Bezeichnung des Gewässers, an dem die Anlage errichtet werden soll, einschließlich Gewässerordnung,
- 1.3 Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Angabe des Eigentümers / Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll,
- 1.4 Erläuterungsbericht über Art, Umfang, Zweck und die voraussichtlichen Kosten (brutto) der Maßnahme,
- 1.5 Angaben zu Auswirkungen auf den Wasserabfluss, Umfang der Einschränkung des Abflussquerschnitts, Rohrdurchmesser bei Wegeüberfahrten, hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers oberhalb und unterhalb der Maßnahme, ggf. mit wassertechnischen Berechnungen und Darstellung der Wasserstände bei Mittelwasser und Hochwasser in Längsschnitten
- 1.6 Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerunterhaltung, nach Möglichkeit sollte bereits eine Stellungnahme des Unterhaltungspflichtigen beigefügt werden. (bzw. bei Wasserstraßen: Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes, Ludwig-Winter-Str. 5, 38120 Braunschweig)
- 1.7 Angaben über ggf. betroffene Biotope bzw. geschützte Arten, und die naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung, möglichst mit Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Hinweis: Öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen können Zwangspunkte für die Ausführung der Anlage darstellen. Das ist außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu klären

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.1 Topographische Karte M 1 : 25.000 (Messtischblatt) mit eingezeichneten Vorhaben.
- 2.2 Lageplan M 1 : 5.000, aus dem das Gewässer, und das Grundstück mit der geplanten Anlage, mit Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstück ersichtlich sind
- 2.3 Baupläne der zu errichtenden Anlage (mit Erläuterungen).

3. Für die Form der Unterlagen ist zu beachten:

- 3.1 Für sämtliche Zeichnungen sind Maßstäbe zu wählen, die eine deutliche Anschauung gewährleisten. Für die Zeichnungen ist haltbares Material zu verwenden.
- 3.2 Sämtliche Anlagen des Antrages sind von ihren Verfassern, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller/ von der Antragstellerin mit Angabe des Datums zu unterschreiben.
- 3.3 Jede Ausfertigung der Antragsunterlagen ist in übersichtlicher Form zu einem Antragsheft zusammenzuheften (DIN A 4).
- 3.4 Jedem Antragsheft ist ein Inhaltsverzeichnis und der Antrag auf Erteilung der Genehmigung vorzuheften.